

# Einkaufsbedingungen der **MUT ADVANCED HEATING GmbH**

## I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Verträge über Lieferungen und Leistungen kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende und/ oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag vom Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine Zustimmung dar.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferant, auch wenn wir den Lieferanten zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweisen.
3. Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit unserem Einkauf oder dem Besteller unter Angabe der Bestell- und Vorgangsnummer zu führen

## II. Anfrage und Bestellung

1. Unsere Anfragen sind freibleibend und unverbindlich. Die zur Anfrage gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Die Bestellung sowie alle Vereinbarungen, die zwischen MUT und dem Lieferanten getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen.

## III. Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.
2. Der Lieferant erbringt seine Leistung mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragszeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikation und sonstigen Vorgaben.
3. Der Lieferant wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien der MUT erstellen.
4. Der Lieferant wird auf Anforderung der MUT Angaben über die Zusammensetzung und den Ursprung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
5. MUT ist berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen hinsichtlich Mehr-/Minderkosten, Lieferterminen etc. einvernehmlich zu regeln.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von MUT gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung/ Leistung hat, MUT unverzüglich schriftlich mitzuteilen und MUT Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um vereinbarte Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Beabsichtigt der Lieferant die Lieferung des Liefergegenstands und/oder der Ersatzteile während dieser Frist einzustellen, so muss er die MUT hiervon unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor Einstellung zu geben sowie Ersatzartikel anzubieten.

## IV. Liefertermin und Lieferungen

1. Der in der Bestellung genannte Liefertermin, der vom Lieferanten bei der Angebotserstellung sorgfältig zu prüfen ist, ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei MUT. Erfolgt

die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich MUT vor, die Lieferung nicht anzunehmen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, MUT unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.
3. Im Falle des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten ist MUT berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefallenem Tag des Verzugs zu verlangen – insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

## V. Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

1. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. MUT ist von der Verpflichtung zur Abnahme bestellter Lieferungen ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für MUT unverwendbar geworden ist.
3. MUT ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.
4. MUT kann außerdem vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeitern oder Beauftragten der MUT oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich weder Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.
5. Die gesetzlichen Rücktrittsregeln bleiben im Übrigen unberührt.

## VI. Transport, Gefahrübergang und Übergabe

1. Der Gefahrübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch MUT an deren Geschäftssitz oder am in der Bestellung genannten abweichenden Lieferort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der MUT anzugeben. Unterlässt er dies, hat MUT für die Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.
3. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster etc. die dem Lieferanten von MUT überlassen werden, bleiben im Eigentum von MUT. Der Lieferant hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an MUT herauszugeben. Diese Unterlagen dürfen vom Lieferant nur zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung gegenüber MUT verwendet werden.
4. Die Kosten und Gefahren des Transportes sowie die Verladekosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch für Rücksendungen. Für die Einhaltung etwaiger Ausschlussfristen, z.B. nach den Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp), ist der Lieferant verantwortlich.
5. Die Verpackung der Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden

## VII. Gewährleistung und Haftung

1. Gewährleistungsansprüche von MUT bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.
2. Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS-Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die

Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden.

3. Weiter garantiert der Lieferant, dass etwaige anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt worden sind. Auf die enthaltenen Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen des Lieferanten hinzuweisen.
4. Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für MUT gemäß §377 HGB wird ausgeschlossen.
5. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
6. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MUT insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die MUT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

#### **VIII. Preise, Erfüllungsort und Zahlung**

1. Die in den Bestellungen ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für „frei Haus“-Lieferung, Versicherung, Zölle, Verpackung und Materialprüfungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Lieferungen haben, soweit im Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz der MUT zu erfolgen (Bringschuld) und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- und Entladung sowie Diebstahl zu versichern.
3. Ansprüche des Lieferanten aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen/Leistungen zwischen den Vertragspartnern geltend gemacht werdend. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtpreis hinaus ausgeschlossen.
4. Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.
5. Fällige Rechnungen können von Seiten MUT erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der MUT-Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/ oder Unterlagen enthalten/ geliefert sind. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/ oder Unterlagen ist der Lieferant nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber MUT geltend zu machen.
6. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, unbar auf das Geschäftskonto des Lieferanten mit netto 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der prüffähigen Rechnung oder der Ware, abhängig davon, welches Ereignis als letztes eintritt.
7. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistungen auch den Zugang dieser Unterlagen bei MUT voraus.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen MUT in gesetzlichem Umfang zu. MUT ist berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadenersatzansprüche zu mindern.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

#### **IX. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Vermischung**

1. Sofern wir Stoffe und Materialien liefern und/ oder beistellen, verbleiben diese im Eigentum der MUT. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für MUT vorgenommen.
2. Werden die Stoffe und Materialien von MUT mit anderen, nicht der MUT gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MUT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum von MUT unentgeltlich.

#### **X. Schutzrechte und Geheimhaltung**

1. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller von MUT erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MUT offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages und erlischt, wenn und sowie die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dritte, derer sich der Lieferant zur Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Falle der Verletzung dieser Pflichten kann MUT die sofortige Herausgabe verlangen und Schadenersatz geltend machen.
2. An Beschreibungen, Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemata und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ist ohne unsere ausdrückliche Einwilligung ebenfalls untersagt. Auf unser Verlangen hin sind sie unverzüglich an uns zurückzugeben.
3. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit MUT erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. MUT und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritte, derer sich der Lieferant zur Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte MUT von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, MUT von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die MUT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat der Lieferant sich in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

#### **XI. Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Schriftform wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.
2. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen und der übrigen Bestimmungen.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Jena. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist gegenüber Vollkaufleuten Jena. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.
4. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.